

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-JU_503]

Sammelkuvert Einschreiben Übergabe

cc:

- persönlich

Frau Huber
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Abteilung für Zivilsachen
Landgericht München II
Nymphenburger Straße 16
80335 München

- persönlich -

Ottmann
Vorsitzender Richter
14. Zivilkammer
Landgericht München II
Nymphenburger Straße 16
80335 München

Vaterstetten, 22.10.2023

Ihre Zeichen: **14 O 2947/23 Pre** [IG_K-JU_502]

meine Zeichen **17 Js 29329/22** inkl. **2 C 355/23**

[IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_503] ff., [IG_S13]
alle referenzierten Dokumente [IG_K-XX_23yyy] oder [IG_O-XX_yyyyy] sind barrierefrei
und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der
GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

**Versuch von Straftätern die öffentlichen Informationen über ihre Straftaten zu verhindern oder rückgängig zu machen
politisch motivierte Willkürjustiz**

Sehr geehrte Frau Huber,

in Ermangelung eines nicht befangenen (sprich: nicht straffälligen) Richters in der 14. Kammer der Abteilung für Zivilsachen des Landgerichts München II, schreibe ich an Sie als die „Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle“. So besteht wenigstens die Hoffnung, dass das vorliegende Schreiben den Weg in die Akte (mit Ihrem Az. 14 O 2947/23 Pre) findet.

Sie haben mir mit Datum vom 17.10.2023 ein am 20.10.2023 eingetroffenes Schreiben der RA Dr. Lauser „zur Kenntnis“ übersandt, in welchem die RA Dr. Lauser am 16. 10.2023 die Verweigerung einer Stellungnahme zu einem Schreiben des Gerichts vom 04.10.2023 verkündet. Ein solches Schreiben des Gerichts ist mir nicht bekannt. Bei einem sich neutral verhaltenden Gericht sollte es aber eine Selbstverständlichkeit sein, dass nicht nur mit einer Partei „vertraulich“ korrespondiert wird ohne die andere Partei vollständig darüber zu informieren.

Am 23.09.2023 habe ich die Richter Ottmann (Vorsitz), Zebhauser, Kuhn, Dr.Huprich und Weber von der 14. Zivilkammer (oder auch nicht) wegen begangener Straftaten für befangen erklärt ([IG_K-JU_494], bei Ihnen am 26.09.2023 eingegangen). Ich habe darin gefordert, dass nach § 27 StPO über die Ablehnungsanträge entschieden wird, was nach Gesetzeslage (§ 29 (3) StPO) bis zum 11.10.2023 hätte erfolgen müssen. Nach § 24 (3) StPO wären mir jeweils die Richter zu benennen, die bei der Entscheidung über die Ablehnung mitwirken; auch dieses ist nicht erfolgt.

Die 5 Richter haben also zusätzlich zu den bisher vorgeworfenen und nachgewiesenen Straftaten die §§ 24, 26, 27, 29 der Strafprozessordnung (StPO) gebrochen.

Es ist jetzt also kein für irgendetwas zuständiger Richter benannt und es erhebt sich die Frage, wer denn dann beschlossen hat das ominöse Schreiben mit dem mir unbekanntem Inhalt am 04.10.2023 an die RA

Dr. Lauser zu senden. Das ist wiederum ein Bruch von **§ 29 Abs. 1 StPO** („**Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.**“). Da sich aus der 14. Kammer kein Richter als verantwortlich für das Schreiben vom 04.10.2023 gezeigt hat, geht eben dieser weitere Bruch der StPO zu Lasten des Vorsitzenden Richters Ottmann.

Was immer von der 14. Kammer des LG München II der RA Dr. Lauser mitgeteilt worden sein mag, deren Reaktion

„da der Antragsgegner ausdrücklich keinen Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung erhoben und auch keine PKH beantragt hat.“

zeigt ganz deutlich, ob Richter oder Rechtsanwalt, **die bundesdeutsche Juristenausbildung sichert bei allen einen einheitlichen Bildungs-(Not)-stand:**

Wenn ein Richter in einer rechtlichen Auseinandersetzung schwerste Straftaten begeht, dann ist das Rechtsmittel des dadurch Geschädigten nicht ein Widerspruch gegen die Beweisurkunde mit welcher die stattgefundenen Straftaten nachzuweisen sind, sondern die Strafanzeige gegen den Richter (das Strafgesetzbuch ist ein personenbezogenes Rechtssystem, es richtet sich gegen die Täter, nicht gegen die Beweise).

Es ist wirklich nicht erforderlich, Frau Huber, dass Sie irgendeine Antwort auf dieses Schreiben zu geben versuchen. Wenn Sie das Schreiben in der Akte ablegen, haben Sie schon ihre Pflicht erfüllt. Wenn dann der Richter Ottmann in einer Anwendung von „Neutralität“ Sie anweist (obwohl er ja nichts mehr anzuweisen hat), eine Kopie des vorliegenden Schreibens an die RA Dr. Lauser zu senden, dann sollten Sie das tunlichst durchführen (das ist nämlich gerichtliche Neutralität und für deren Einhaltung braucht es keine richterliche Entscheidung eines unbefangenen oder befangenen Richters).

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Dr. Arnd Rüter)

Dr. Lauser zu senden. Das ist wiederum ein Bruch von **§ 29 Abs. 1 StPO** („**Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.**“). Da sich aus der 14. Kammer kein Richter als verantwortlich für das Schreiben vom 04.10.2023 gezeigt hat, geht eben dieser weitere Bruch der StPO zu Lasten des Vorsitzenden Richters Ottmann.

Was immer von der 14. Kammer des LG München II der RA Dr. Lauser mitgeteilt worden sein mag, deren Reaktion

„da der Antragsgegner ausdrücklich keinen Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung erhoben und auch keine PKH beantragt hat.“

zeigt ganz deutlich, ob Richter oder Rechtsanwalt, **die bundesdeutsche Juristenausbildung sichert bei allen einen einheitlichen Bildungs-(Not)-stand:**

Wenn ein Richter in einer rechtlichen Auseinandersetzung schwerste Straftaten begeht, dann ist das Rechtsmittel des dadurch Geschädigten nicht ein Widerspruch gegen die Beweisurkunde mit welcher die stattgefundenen Straftaten nachzuweisen sind, sondern die Strafanzeige gegen den Richter (das Strafgesetzbuch ist ein personenbezogenes Rechtssystem, es richtet sich gegen die Täter, nicht gegen die Beweise).

Es ist wirklich nicht erforderlich, Frau Huber, dass Sie irgendeine Antwort auf dieses Schreiben zu geben versuchen. Wenn Sie das Schreiben in der Akte ablegen, haben Sie schon ihre Pflicht erfüllt. Wenn dann der Richter Ottmann in einer Anwendung von „Neutralität“ Sie anweist (obwohl er ja nichts mehr anzuweisen hat), eine Kopie des vorliegenden Schreibens an die RA Dr. Lauser zu senden, dann sollten Sie das tunlichst durchführen (das ist nämlich gerichtliche Neutralität und für deren Einhaltung braucht es keine richterliche Entscheidung eines unbefangenen oder befangenen Richters).

Mit freundlichen Grüßen

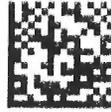


.....
(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 7469 23.10.23 13:48
Sendungsnummer: RT -8310 1126 5DE
Einschreiben

LG MUC II



Ulrich B. Huber

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Die Sendung wurde am 24.10.2023 ausgeliefert.

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreibens verknüpft.

